



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38650
Telefax: (+43 1) 4000 99 38650
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-109/007/1885/2021-2
Dipl.-Kfm. Dipl. Ing. A. B.

Wien, 11.03.2021

Geschäftsabteilung: VGW-G

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Köhler über die Beschwerde des Dr. Dipl.-Kfm. Dipl.-Vw. Ing. A. B. gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien (Magistratsabteilung 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht) vom 01.12.2020, Zl. ..., betreffend Vergütung nach dem Epidemiegesetz, zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Verfahrensgang

Mit Schreiben vom 08.06.2020 wandte sich der Beschwerdeführer an die belangte Behörde, er erhebe Ansprüche für Verdienstentgang gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 und Z 4 iVm § 32 Abs. 4 Epidemiegesetz. Nach diesen Bestimmungen sei ein Individuum so zu stellen, wie es ohne die verkehrsbeschränkenden Maßnahmen gestanden wäre. Mit Verordnung BGBl. 74/2020 sei durch den Gesundheitsminister eine Anpassung des Epidemiegesetzes vorgenommen worden, welche die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen sowie die Absonderung kranker, krankheitsverdächtiger sowie ansteckungsverdächtiger

Personen rechtfertige. Die Bundesregierung habe am 10.03.2020 die Untersagung von Indoor-Veranstaltungen ab 100 Personen sowie Outdoor-Veranstaltungen ab 500 Personen, zunächst bis Anfang April 2020 verkündet. Zu diesem Zeitpunkt beschränkte der Gesetzgeber die Anspruchsgrundlagen des Epidemiegesetzes noch nicht. Gemäß § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz stehe allen Personen und Personengesellschaften eine Vergütung für den Verdienstentgang zu, sofern sie gemäß § 7 oder § 17 Epidemiegesetz abgesondert worden seien oder gemäß § 20 Epidemiegesetz in ihrem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden sein. Eine Einschränkung von Veranstaltungen auf eine bestimmte Personenanzahl stelle eine solche Beschränkung im Betrieb dar und komme einer Untersagung der Erwerbsfreiheit gleich. Mit Inkrafttreten des COVID-19-Maßnahmengesetzes sei das Betreten von Veranstaltungsräumlichkeiten sowie das Abhalten von Konferenzen gänzlich untersagt und definitiv nicht in § 2 ausgenommen worden. Gleichzeitig sei beschlossen worden, dass die Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend die Schließung von Betriebsstätten nicht weiter zur Anwendung gelangt seien. Jedoch sei erwirkt worden, dass die rechtlichen Bestimmungen des Epidemiegesetzes unberührt blieben. Dies bedeute, dass Schäden in der Form von Verdienstentganges, die vor der Außerkraftsetzung des § 32 Abs. 1 Z 4 Epidemiegesetz durch die Setzung von Maßnahmen durch den Gesundheitsminister entstanden seien, sehr wohl nach dem Epidemiegesetz zu entschädigen seien. Außerdem bedeute dies, dass Schäden durch die in ihrem Verkehr mit der Außenwelt beschränkter kranker, krankheitsverdächtiger oder ansteckungsverdächtiger Personen gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 Epidemiegesetz auch nach der Novelle vom 15.03.2020 weiterhin zu entschädigen seien. Das Aussprechen eines Kontaktverbotes zu Dritten außerhalb der Familie sowie die Erlässe des Gesundheitsministers, lediglich zur Aufrechterhaltung des Notbetriebes zur Arbeit zu gehen, zur Tätigkeit unabdingbarer Besorgungen oder zur Unterstützung Dritter den Wohnort zu verlassen, stelle eine solche Verkehrsbeschränkung gemäß § 7 Abs. 1a Epidemiegesetz dar. Eine Beschränkung der maximalen Teilnehmeranzahl oder eine gänzliche Untersagung der Abhaltung von Veranstaltungen sei daher nach dem Epidemiegesetz zu entschädigen. Zur Bemessung der Anspruchsgrundlage wird im Antrag weiter ausgeführt, dass eine Konferenz in C. am 15. und 16.06.2020 abgesagt worden sei. Eine Konferenz im September 2020 sei abgesagt worden sowie ebenso wie eine Konferenz im Herbst/Winter 2020.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde der Antrag vom 08.06.2020 abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die innerhalb offener Frist eingebrachte Beschwerde.

Feststellungen

Der Beschwerdeführer ist tätig im Bereich Marketing und Kommunikation. Er organisiert bzw. unterstützt die Abhaltung von Konferenzen und Tagungen. Eine in § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz genannte Maßnahme, die einen Verdienstentgang der beschwerdeführenden Partei zur Folge gehabt hätte, erging nicht.

Beweiswürdigung

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens. Die entscheidungsrelevanten Feststellungen ergeben sich aus dem Verwaltungsakt bzw. dem Vorbringen des Beschwerdeführers und sind auch nicht weiter strittig. Insbesondere werden die errechneten Beträge seitens des Verwaltungsgerichts nicht weiter hinterfragt, sondern als wahr unterstellt, sodass die in diesem Zusammenhang beantragte mündliche Verhandlung unterbleiben konnte (VwGH 14.04.2016, Ra 2014/02/0068; 09.07.2020, Ra 2020/09/0019). Schließlich ist bei der maßgeblichen Rechtslage die Höhe des tatsächlichen Umsatzausfalles nicht entscheidungsrelevant.

Rechtliche Beurteilung

Die Beschwerde stützt sich darauf, dass die Rechtsauffassung falsch sei, wonach ein allgemeines Betretungsverbot durch den Bundesminister für Gesundheit, umgangssprachlich als „Lockdown“ bezeichnet, bei dem bestimmte Branchen ihre Leistungen nicht oder nur eingeschränkt anbieten und Bürger diese Leistungen gar nicht oder nur eingeschränkt nachfragen oder in Anspruch nehmen dürften, nicht als Betriebsschließung (gemeint wohl nach § 20 Epidemiegesetz) anzusehen sei, nur weil sie nicht einzeln bescheidmäßig vom Magistrat der Stadt Wien, sondern vom Gesundheitsminister auf Bundesebene angeordnet worden sei. Es würden nicht alle (gemeint im Antrag) angeführten Anspruchsgrundlagen im

angefochtenen Bescheid angesprochen werden und Erkenntnisse des VfGH eigenmächtig interpretiert. Die belangte Behörde gehe fälschlicher Weise davon aus, dass Zwangsmaßnahmen iSd § 7 Epidemiegesetz immer konkret auf Einzelpersonen bezogen sein müssten. Dies besage § 7 Abs. 1a Epidemiegesetz definitiv nicht.

Die Beschwerde ist nicht berechtigt; es besteht keine Grundlage für den geltend gemachten Leistungsanspruch:

Mit der am 16.03.2020 in Kraft getretenen Verordnung des Gesundheitsministers BGBl. II 96/2020 wurde ein Betretungsverbot von bestimmten Betriebsstätten ausgesprochen. Nunmehr ist nach mehreren Novellierungen, die zu einer Differenzierung der Regelungsmöglichkeiten führten, die Verordnungskompetenz für Betriebsstätten und öffentliche Orte in §§ 3 bis 5 COVID-19-Maßnahmengesetz idF BGBl. I 104/2020 zu sehen. Es bestanden seit März 2020 durchgehend Rechtsgrundlagen zur Deckung von Verordnungen des Gesundheitsministers betreffend Beschränkungen zum Betreten öffentlicher Orte. Es waren auch seither durchgehend Beschränkungsverordnungen des Bundesministers in Kraft.

Mit § 4 Abs. 2 iVm § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz in der Fassung vor der Novelle BGBl. I 104/2020 verfolgte der Gesetzgeber offensichtlich den Zweck, im Fall des Schließens oder Beschränkens von Betriebsstätten (generell) oder von nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen auf Grund der COVID-19-Epidemie Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz auszuschließen. Dies vor dem Hintergrund, dass gleichzeitig zahlreiche gesetzliche und behördliche Maßnahmen ergriffen wurden, um die für Betriebe daraus resultierenden negativen wirtschaftlichen Folgen abzumildern. Auch der VfGH betont, die Vielzahl an weitergehenden Förderungen, Beihilfen und Leistungen (Beihilfen bei Kurzarbeit gemäß § 37b AMMSG, Härtefallfondsgesetz, Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, Fixkostenzuschuss), die als Ausgleich für allfällige Beschränkungen geleistet werden (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, Rz 101 ff).

Regelungstechnisch wurde dabei so vorgegangen, dass in § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz eine Verordnungsermächtigung für ein Verbot des Betretens

von Betriebsstätten geschaffen wurde und gleichzeitig in § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz die Anwendung des Epidemiegesetzes ausgeschlossen wurde. Verbote des Betretens von Betriebsstätten iSd § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz richten sich demnach nicht nur an Kunden, sondern auch an die Wirtschaftstreibenden selbst (vgl. dazu die Erläuterungen GP XXVII IA 397/A, S 11). Darüberhinausgehend hat der Gesetzgeber in § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz eine Verordnungsgrundlage für weitergehende an die Allgemeinheit gerichtete Betretungsverbote betreffend „bestimmte Orte“ geschaffen. Da solche Verbote in einer Verordnung nach § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz nicht zwingend in direktem Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben standen (etwa Kinderspielplätze, Sportplätze, See- und Flussufer oder konsumfreie Aufenthaltszonen), erübrigte sich auch ein entsprechender Ausschluss der Anwendung des Epidemiegesetzes wie er für Verordnungen nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz in § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz vorgesehen war. Die Verordnungsermächtigungen in § 1 und § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz sind vor diesem Hintergrund und dem damit verfolgten umfassenden Ausschluss von Entschädigungsleistungen nach dem Epidemiegesetz für betriebliche Einschränkungen auf Grund von Verordnungen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz zu verstehen. Dass sich der gesetzliche Ausschluss von Entschädigungsansprüchen mit § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz auch auf die mit der Verordnung BGBl. II 96/2020 ausgesprochenen Betretungsverbote erstreckte, hat der VfGH ausdrücklich zum Ausdruck gebracht (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, zB Rz 127, 112 iVm 114, 94; 26.11.2020, E 3412/2020).

Im Hinblick auf Betretungsverbote von Betriebsstätten, die wegen COVID-19 auf Grundlage (zumindest auch) des § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz angeordnet werden, kommt eine Vergütung des dadurch entstandenen Verdienstentganges nach § 32 Epidemiegesetz nicht in Betracht. Der Gesetzgeber schloss die Geltung der Regelungen des Epidemiegesetzes über die Schließung von Betriebsstätten betreffend Maßnahmen nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz vielmehr explizit aus. Mit der Schaffung des COVID-19-Maßnahmengesetzes verfolgte der Gesetzgeber offenkundig (auch) das Anliegen, Entschädigungsansprüche im Fall einer Schließung von Betriebsstätten nach dem Epidemiegesetz, konkret nach § 20 iVm § 32 Epidemiegesetz, auszuschließen (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und

V 408/2020, Rz 114). Dies lässt sich auch sachlich damit begründen, dass bislang vom Infektionsgeschehen her völlig anders geartete Krankheiten unter das Epidemiegesetz fielen und eine andere Reichweite von Auswirkungen betreffend den Corona-Virus bzw. die Krankheit COVID-19 zu erfassen ist. Insofern ist es auch sachlich gerechtfertigt, andere Maßnahmen und andere (Sonder-)Opfer zu verlangen.

Der VfGH hat sich mit Entschädigungsansprüchen im Zusammenhang mit COVID-Maßnahmen insbesondere im Erkenntnis VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, beschäftigt. In diesem Erkenntnis hat der VfGH ausgeführt, dass verfassungsrechtliche Bedenken, insbesondere auch im Hinblick auf das gleichzeitig beschlossene Maßnahmenpaket (Begleitgesetze und wirtschaftslenkende Maßnahmen), nicht bestehen (so auch VfGH 01.10.2020, G 219/2020 u.a.). Diese Ansicht hat der VfGH ohne Differenzierung auf weitere Beschwerdefälle übertragen (VfGH 01.10.2020, G 219/2020 u.a., 26.11.2020, E 3412/2020; 26.11.2020, E 3417/2020; 26.11.2020, E 3544/2020).

Der VfGH geht davon aus, dass dem Gesetzgeber in der Frage der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zukommt. Wenn sich der Gesetzgeber daher dazu entscheidet, das bestehende Regime des § 20 iVm § 32 Epidemiegesetz auf Betretungsverbote nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung nicht zur Anwendung zu bringen, sondern stattdessen ein alternatives Maßnahmen- und Rettungspaket zu erlassen, ist ihm aus der Perspektive des Gleichheitsgrundsatzes gemäß Art. 2 StGG sowie Art. 7 B-VG nicht entgegenzutreten (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, Rz 116). Auch als Eingriff in die Erwerbsfreiheit sind die gegenständlichen Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz zulässig und nicht zu beanstanden.

Der VfGH führte auch bereits aus, dass § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz idF BGBl I 23/2020 keineswegs nur an Betriebsschließungen anknüpfe, sondern vielmehr an (alle) mit Verordnungen nach § 1 leg. cit. verfügten Maßnahmen, und für diese die Anwendung der Bestimmungen über Betriebsschließungen, sohin auch das diesbezügliche Entschädigungsrecht des Epidemiegesetzes (§ 32 Abs. 1 Z 4 und Z 5 leg. cit.), ausschließt. Dies gilt auch, wenn auf Grundlage von § 1

COVID-19-Maßnahmengesetz keine Betretungsverbote, sondern bloß (minder eingreifende) Maßnahmen verfügt würden (VfGH 26.11.2020, E 3412/2020).

Zum Vorbringen hinsichtlich des Inkrafttretens der Bestimmungen über den Ausschluss der Geltung der Bestimmungen über Betriebsbeschränkungen oder Betriebsschließungen nach dem Epidemiegesetz im Anwendungsbereich des COVID-19-Maßnahmengesetzes ist anzumerken, dass der Beschwerdeführer Ausfälle und Absagen nach diesem Termin geltend macht. Der im Antrag angesprochene Ausfall von Veranstaltungen und Erwerbsmöglichkeiten im Sommer, Herbst und Winter 2020 liegt jedenfalls im Geltungsbereich der Rechtslage, die keine Entschädigungsansprüche vorsieht.

Weiters ist festzustellen, dass das Bestehen von Ansprüchen auf Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz die Erfüllung der gesetzlich normierten Tatbestände voraussetzt. Die im Gesetz aufgezählten Vergütungstatbeständen sind taxativ (VwSlg 11.388 A/1984).

Ein Vergütungsanspruch nach § 32 Abs. 1 Z 1 Epidemiegesetz besteht nur im Fall einer behördlich verfügten Absonderung unter Anwendung der Bestimmungen des § 7 und des (hier nicht in Betracht kommenden) § 17 Epidemiegesetz und kommt nur natürlichen Personen (vgl. dazu die Überschrift des § 7 Epidemiegesetz „Absonderung Kranker“) zu. Dass eine behördliche Verfügung nach § 7 Epidemiegesetz im Beschwerdefall getroffen worden wäre, also eine Absonderung einer Person, die einer Erwerbstätigkeit nachginge, erfolgt wäre, behauptet auch der Beschwerdeführer nicht. Die Umdeutung des § 7 Abs. 1a Epidemiegesetz durch den Beschwerdeführer vermittelt ebenfalls keine Anspruchsgrundlage im Beschwerdefall. Eine andere als bescheidmäßige Absonderungen getroffene Verfügung, die nicht „konkret auf Einzelpersonen bezogen sein“ müsste, deckt der Anspruchstatbestand des § 32 Abs. 1 Z 1 Epidemiegesetz nicht ab. Eine kollektive Maßnahme, die in Teilaspekten hinsichtlich der Bewegungsfreiheit mit einer Absonderung für den Einzelnen ähnliche Wirkungen entfalten könnte, ist nicht unter die maßgeblichen Voraussetzungen zu subsumieren.

Ein Vergütungsanspruch nach § 32 Abs. 1 Z 5 Epidemiegesetz setzt voraus, dass der Antragsteller „ein Unternehmen“ betreibt, „das gemäß § 20 in seinem Betrieb

beschränkt oder gesperrt worden“ ist. Eine Beschränkung iSd § 20 Epidemiegesetz liegt gegenständlich aber, wie der VfGH hinsichtlich der auf der Basis des COVID-19-Maßnahmengesetz erlassenen Verordnungen bereits festgestellt hat, nicht vor. § 20 Epidemiegesetz („Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen“) ist eine Bestimmung des Epidemiegesetzes betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs, die vom jeweils geltenden COVID-19-Maßnahmengesetz für unanwendbar erklärt wurde.

Ein Vergütungsanspruch nach § 32 Abs. 1 Z 7 Epidemiegesetz setzt voraus, dass die Person in einer Ortschaft wohnt oder berufstätig ist, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 Epidemiegesetz verhängt worden sind. Eine Verkehrsbeschränkung gemäß § 24 Epidemiegesetz wurde gegenständlich nicht verfügt.

Die aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes erlassenen Verordnungen (beginnend mit BGBl. II Nr. 96/2020 samt nachfolgende Verordnungen) stellen – entgegen dem Vorbringen in der Beschwerde – gerade keine in § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz genannte Maßnahme dar, insbesondere auch keine Betriebsbeschränkung oder Schließung gemäß § 20 Epidemiegesetz. Die Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes bewirkten im Ergebnis, dass keine Betriebsschließungen nach § 20 Epidemiegesetz angeordnet wurden, weshalb insbesondere Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz ausgeschlossen sind.

Dass ein anderer als vom Beschwerdeführer angesprochener Anspruchstatbestand des § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz erfüllt wäre, ist – auch mit dem Antragsvorbringen zu Verkehrsbeschränkungen bestimmter Personen(-kreise) und Kontaktverboten sowie zu Ankündigungen und Untersagungen durch die Bundesregierung oder den Bundesminister für Gesundheit – nicht erkennbar. Die von der beschwerdeführenden Partei geltend gemachten Vermögensnachteile wurden somit nicht von einer im Katalog des § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz aufgezählten Maßnahme hervorgerufen, weshalb eine Vergütung des Verdienstentgangs nicht in Betracht kommt.

Es ist im Beschwerdefall auch kein Raum für eine analoge Anwendung von Entschädigungsbestimmungen, die gerade nicht anwendbar sind. Wenn öffentlich-rechtliche Normen für einen Anspruch Voraussetzungen normieren und nur für bestimmte Fälle bestimmte Ansprüche eingeräumt werden, kann nicht im Wege der Analogie für gesetzlich ausgeschlossene, gesetzlich nicht erfasste oder gesetzlich nicht normierte Bereiche eine analoge Anwendung für vermeintlich gleichgelagerte Fälle begehrt werden. Gerade durch das Einschränken von Leistungstatbeständen auf bestimmte Sachverhalte oder auch der ausdrückliche gesetzliche Ausschluss von Bestimmungen für bestimmte Sachverhalte, die dadurch gerade keinen Anwendungsbereich darstellen, kann nicht von einer „echten“ bzw. „planwidrigen“ Lücke (vgl. VwSlg 18.812 A/2014; VwGH 29.07.2020, Ra 2019/07/0079; 31.07.2020, Ra 2020/11/0086) die Rede sein. Das Fehlen eines Elementes des im Gesetz umschriebenen Tatbestandes ist ebenso kein Ansatzpunkt für eine analoge Gesetzesanwendung. Der Rückgriff auf (vermeintlich) gleiche oder ähnliche Wirkungen, die Beschränkungen aufgrund des COVID 19-Maßnahmengesetz im Vergleich zum Epidemiegesetz hätten, ist somit unzulässig.

Da sich der mit dem Antrag vom 08.06.2020 behauptete Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der mit dem angefochtenen Bescheid verneint wurde, somit auf keinen gesetzlichen Tatbestand stützen kann und gegen die zur Anwendung kommenden Vorschriften auch im Lichte der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung beim Verwaltungsgericht keine verfassungsrechtlichen Bedenken hervorgekommen sind, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Die Abweisung des Antrages durch die belangte Behörde erfolgte daher zu Recht. Die geltend gemachten Rechtsverletzungen und vermeintlichen inhaltlichen Rechtswidrigkeiten liegen nicht vor. Auch von Amts wegen kann keine (sonstige) Rechtswidrigkeit erkannt werden.

Vor dem Hintergrund des geklärten entscheidungsrelevanten Sachverhaltes und der zu klärenden, nicht besonders komplexen Rechtsfrage, ob die beschwerdeführerseitig beehrten Ansprüche dem Grunde nach unter § 32 Epidemiegesetz subsumiert werden können, war die Durchführung der beantragten öffentlichen mündlichen Gerichtsverhandlung auch zum Zwecke der beantragten zeugenschaftlichen Einvernahme nicht erforderlich, zumal über

Ansprüche der Höhe nach nicht zu entscheiden war. So hat auch beispielsweise der EGMR in seinem Urteil vom 18.07.2013, Nr. 56.422/09 (*Schädler-Eberle/Liechtenstein*) in Weiterführung seiner bisherigen Judikatur dargelegt, dass es Verfahren gäbe, in denen eine Verhandlung nicht geboten ist, etwa, wenn keine Fragen der Beweiswürdigung aufträten oder die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten seien, sodass eine Verhandlung nicht notwendig sei und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden könne (vgl. auch VwGH 24.06.2014, Ro 2014/05/0059). In einem solchen Fall ist von vornherein absehbar, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann (VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026). Es gibt kein (Sachverhalts-)Vorbringen, das erörtert oder gewürdigt werden müsste. Gegenständlich ließ vielmehr bereits der Beschwerdeinhalt erkennen, dass die behauptete Rechtsverletzung bei nicht strittigem Sachverhalt nicht vorliegt und ließen die Verwaltungsverfahrensakten überdies erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, weshalb die Beschwerde ohne Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abzuweisen war.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zum einen ist die aufgeworfene Rechtsfrage an Hand des eindeutigen Wortlautes der heranzuziehenden Bestimmungen zu lösen, zum anderen hat der VfGH die im Zusammenhang damit stehenden Fragen zum Eingriff in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte bereits beantwortet (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 u.a.; 01.10.2020, G 219/2020 u.a.; 26.11.2020, E 3412/2020; 26.11.2020, E 3417/2020; 26.11.2020, E 3544/2020). Zudem sind die Anspruchstatbestände des § 32 Epidemiegesetz unmissverständlich. Die Rechtslage ist somit klar. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs

Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Köhler
Richter